



## **Amtsgericht Moers**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 01.10.2026, 09:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Repelen, Blatt 10429,**

**BV lfd. Nr. 1**

123,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Repelen, Flur 50  
1546, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 14 C, 661 Quadratmeter  
1548, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, 2 Quadratmeter  
1547, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, 155 Quadratmeter

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links  
nebst Loggia und einem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan sämtlich mit  
Nr. 5 bezeichnet.

**Wohnungsgrundbuch von Repelen, Blatt 10430,**

**BV lfd. Nr. 1**

123,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Repelen, Flur 50  
1546, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 14 C, 661 Quadratmeter  
1547, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, 155 Quadratmeter  
1548, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 14 C, 2 Quadratmeter

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts  
nebst Loggia und einem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan sämtlich mit  
Nr. 6 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich jeweils um Wohnungseigentum in einem viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus ( 8 Parteien), Baujahr 1956. Die Wohnfläche beträgt jeweils 68 qm. Die Wohnung Nr. 5 wurde durch einen Wanddurchbruch mit der angrenzenden Wohnung Nr. 6 verbunden. Bei einer Versteigerung ist ein Rückbau zu zwei separaten Wohnungen erforderlich. Die Kosten sind mit ca. 2.500,00 € wertmindernd berücksichtigt worden.

Das Objekt macht von außen einen vernachlässigten Eindruck. Das Treppenhaus ist renovierungsbedürftig. Es sind umfangreiche Maßnahmen ( Ver-/Entsorgungsleitungen, Hausflur, Balkone, etc.) erforderlich.

Die Eigentümergemeinschaft ist derzeit nicht handlungsfähig. Für Unwägbarkeiten sind Rückstellungen in Höhe von jeweils 15.000,00 € wertmindernd berücksichtigt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2024 in dem Grundbuch von Repelen Blatt 10429 und am 12.12.2024 in dem Grundbuch von Repelen Blatt 10430 eingetragen worden.

Die Anordnung der Zwangsversteigerung für den Grundbesitz Repelen Blatt 10430 ist in dem Verfahren 30 K 26/24 erfolgt.

Die Verfahren 30 K 23/24 und 30 K 26/24 wurden am 29.04.2026 verbunden und gemeinsam unter dem Aktenzeichen 30 K 23/24 fortgeführt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Gemarkung Repelen Blatt 10429, lfd. Nr. 1	85.400,00 €
- Gemarkung Repelen Blatt 10430, lfd. Nr. 1	85.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.